

Reichszollblatt

Ausgabe A



Herausgegeben im Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 18. Juli 1936

Nr. 62

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelassenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postverkehrsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Befugniserteilung und Befugnisserweiterung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung S. 245
 Sonstige Nachrichten S. 245

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Befugniserteilung und Befugnisserweiterung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung¹⁾

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Güterbahnhof Altstadt in Dresden — Hauptzollamtsbezirk Dresden Altstadt — die Befugnis zur Abfertigung von Hutgeslechtem aus mit Streifen von transparentem Viskosepapier vollständig umwickelten Fäden, Streifen oder faden- oder streifenförmigen Gebilden, auch mit einem Zettel, sowie aus beiderseitig mit transparentem Viskosepapier überklebten Streifen von Ramiesparterie mit einem Zettel aus Baumwolle oder Ramie schweizerischer Erzeugung gemäß der Vertragsbestimmung zu Nr. 671 Abs. 1 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach I fdr. Nr. *65 e in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) mit Wirkung vom 20. Juli 1936 an erteilt worden.

Vom gleichen Zeitpunkt an ist die gleiche Befugnis erteilt worden

1. dem Hauptzollamt Basel in entsprechender Änderung der Verfügungen vom 28. Dezember 1933 Z 1424 — 588 II (RZBl. 1933 S. 678) und vom 8. August 1934 Z 1400 — 1690 II (RZBl. 1934 S. 478),
2. dem Zollamt Lindenberg (Allgäu) — Hauptzollamtsbezirk Lindau — in entsprechender Änderung der Verfügung vom 18. April 1935 Z 1400 — 790 II (RZBl. 1935 S. 195).

RZM. vom 16. Juli 1936 — Z 1400 — 1265 II

¹⁾ Die Befugniserteilung und Befugnisserweiterung werden in den Nachtrag 7/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum RZBl. Nr. 7 — aufgenommen werden.

Sonstige Nachrichten

Zu dem Merkblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr ist die 7. Berichtigung herausgegeben worden. Berichtigungsbblätter sind den Landesfinanzämtern zugegangen.

RZM. vom 14. Juli 1936 — Z 1134 — 597 II 2. Ang.

